



Gemeinde Mariaposching

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde Mariaposching (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Gemeinde betreibt eine *Kindertageseinrichtung* als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die *Kindertageseinrichtung* ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 9 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippengruppe) und für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten). Im Rahmen der Altersmischung können Grundschulkinder aufgenommen werden.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der *Kindertageseinrichtung* erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der *Kindertageseinrichtung* wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die *Kindertageseinrichtung* ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in der *Kindertageseinrichtung* setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die *Kindertageseinrichtung* erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 12) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. *Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.*

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die *Kindertageseinrichtung* Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der *Kindertageseinrichtung*. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die *Kindertageseinrichtung* erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Innerhalb der einzelnen Dringlichkeitsstufen erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Lebensalter des Kindes. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Kinder aus dem Gemeindebereich Niederwinkling werden auf Grund kommunaler Zusammenarbeit hierbei vorrangig aufgenommen.

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der *Kindertageseinrichtung* aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 11 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der *Kindertageseinrichtung* nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der *Einrichtungsleitung*. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (Juni bis August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die *Kindertageseinrichtung* ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis *je nach Bedarf*, derzeit 15.00 Uhr, geöffnet. Die Kernzeit für den Kindergartenbereich ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr *sowie für den Krippenbereich von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr*.

(2) Die *Kindertageseinrichtung* wird in der Regel an max. 30 Arbeitstagen im Jahr, die zumeist in den bayerischen Ferienzeiten liegen, geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden von der *Einrichtungsleitung* rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der

Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) für Regelkinder (ab 3 Jahre bis Schuleintritt) 20 Stunden pro Woche. Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- b) für Kinder unter 3 Jahren gilt eine Mindestbuchungszeit von *12 Wochenstunden*. Die Kinder müssen an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Dies gilt abweichend nicht für Schulkinder, die im Rahmen der Altersmischung die gemeindliche Einrichtung besuchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

(1) Die *Kindertageseinrichtung* kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die *Einrichtung* nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die *Einrichtungsleitung* unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der *Kindertageseinrichtung* zu sorgen.

§ 10 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die *Kindertageseinrichtung* während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der *Einrichtungsleitung* unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder dem Befall von Läusen, ist die *Kindertageseinrichtung* von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die *Einrichtungsleitung* kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der *Kindertageseinrichtung* nicht betreten.

§ 11 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der *Kindertageseinrichtung*

ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der *Kindertageseinrichtung* ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die *Kindertageseinrichtung* beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 13 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der *Kindertageseinrichtung* Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Johann Tremmel
1. Bürgermeister